

Allgemeine Bedingungen für die Saldenlebensversicherung (KontoSchutz privat)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen möchten wir Sie – als Versicherungsnehmer - über die Regelungen informieren, die für dieses Vertragsverhältnis gelten.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Wir zahlen bei Tod des versicherten Kontoinhabers während der Versicherungsdauer einen Betrag in Höhe des am Tag vor Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden negativen Saldos (Sollsaldo) auf dem bei Antragstellung bezeichneten Konto, jedoch maximal die im Antrag für die versicherte Person ausgewiesene Höchstversicherungssumme.

§ 2 Erfolgt eine Überschussbeteiligung?

Die Saldenlebensversicherung ist von der Überschussbeteiligung ausgeschlossen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn uns eine Ermächtigung auf Abbuchung der Beiträge von Ihrem Konto vorliegt. Vor Abschluss des Versicherungsvertrags und vor dem im Versicherungsantrag angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 4 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag wird für die Dauer eines Monats abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils einen weiteren Monat, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens 14 Tage vor Ablauf des Monats eine Kündigung zugegangen ist. Der Vertrag verlängert sich ferner dann nicht, wenn Sie der Lastschrift widersprochen haben, das Inkassokonto nicht mehr besteht oder der Einzug der Prämie zweimalig aufgrund mangelnder Deckung nicht möglich war.

Der Versicherungsschutz endet mit Kündigung des Kontos, zu dem die Saldenlebensversicherung abgeschlossen ist, mit Kündigung der Saldenlebensversicherung, sowie mit dem Tod der versicherten Person oder mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

§ 5 Wann sind wir zu einer Neufestsetzung der Prämie berechtigt?

Wir sind zu einer Neufestsetzung der Prämie für bestehende und neu zu schließende Verträge berechtigt, wenn sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussagbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie

geändert hat und die nach den angepassten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten.

§ 6 Was gilt bei Wehr- oder Polizeidienst, Unruhen, Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz besteht insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
- (2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen besteht allerdings keine Leistungspflicht. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- (3) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffenbesteht keine Leistungspflicht, sofern der Einsatz oder das Freisetzen das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährdet. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. seit Wiederherstellung der Versicherung **mindestens zwei Jahre** vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Zweijahresfrist besteht **kein** Versicherungsschutz. Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

Allgemeine Bedingungen für die Saldenlebensversicherung (KontoSchutz privat)**§ 8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten und in Satz 3 namentlich benannten schweren Erkrankungen, wegen derer sie in den letzten zwölf Monaten vor Antragsunterzeichnung ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate nach Antragsunterzeichnung eintritt und mit einer schweren Erkrankung gemäß Satz 1 in ursächlichem Zusammenhang steht.

Schwere Erkrankungen im Sinne dieser Klausel sind ausschließlich: Krebserkrankung, Herzinfarkt, koronare Herzerkrankung, Angina Pectoris, Hirninfarkt, Hirnblutung, Epilepsie, Multiple Sklerose, Diabetes mellitus Typ I und II, chronisch obstruktive Lungenerkrankung, allergisches Asthma und Asthma bronchiale, Schlafapnoe, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa, Hepatitis A, B, C, Bandscheibenvorfall, Spinalkanalstenose, Meniskusriss, Gonarthrose, Koxarthrose, Gelenkschaden mit Implantateinsatz, Fibromyalgie.

§ 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Sie zahlen die Beiträge für jede Versicherungsperiode und nur für die Tage einer jeden Versicherungsperiode, an denen das in § 1 bezeichnete Konto einen Sollsaldo aufweist. Versicherungsperiode ist ein Monat.
- (2) Die Beiträge sind zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode fällig; sie gelten als gestundet und sind nachträglich innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Versicherungsperiode an uns zu zahlen.
- (3) Die Beiträge werden durch den Versicherer von dem im Versicherungsantrag angegebenen Konto abgebucht.
- (4) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

- (2) Ist der fällige erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 11 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?**Kündigung**

- (1) Sie können die Versicherung jederzeit unter Einhaltung der in § 4 genannten Frist in Textform kündigen.
- (2) Für die Versicherung wird kein Deckungskapital gebildet. Daher kann nach Kündigung der Versicherung kein Rückkaufswert gezahlt werden.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- (3) Nach § 165 VVG können Sie jederzeit in Textform verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Aus der Versicherung steht jedoch kein Betrag für die Bildung einer beitragsfreien Versicherung zur Verfügung. Daher erlischt die Versicherung mit der Beitragsfreistellung.

Keine Beitragsrückzahlung

- (4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 12 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

Wenn Sie einen Vertrag abschließen, entstehen Kosten. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie

Allgemeine Bedingungen für die Saldenlebensversicherung (KontoSchutz privat)

dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten entnehmen.

§ 13 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. An Unterlagen sind uns einzureichen

- eine Durchschrift des Versicherungsantrags,
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat,
- eine Bestätigung über den negativen Saldo (Sollsaldo) auf dem bei Antragstellung bezeichneten Konto am Tag vor Eintritt des Versicherungsfalles der versicherten Person.

(2) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(3) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum „SEPA“ (dieser umfasst derzeit die Europäische Union, Island, Norwegen, die Schweiz, Lichtenstein, Monaco und San Marino) trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 14 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Die Durchschrift Ihres Antrages ist gleichzeitig auch Ihr Versicherungsschein.

(2) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist.

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen ausschließlich auf das in § 1 bezeichnete Konto.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen in Rechnung?

- (1) Über die vereinbarten Beiträge hinaus stellen wir keine Kosten für den Abschluss und die Verwaltung der Versicherung in Rechnung.
- (2) Etwaige Kosten, die durch Rückläufe beim Lastschriftverfahren entstehen, sind in Höhe der tatsächlich angefallenen Bankkosten von Ihnen zu erstatten.

§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

§ 18 Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag bzw. zu Ihrer Person verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfragezur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Eine Pflichtverletzung kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Allgemeine Bedingungen für die Saldenlebensversicherung (KontoSchutz privat)

- (2) Derzeit besteht insbesondere folgende Mitteilungspflicht aufgrund gesetzlicher Regelung:
- Geldwäsche-Gesetz**
- Sie müssen offenlegen, ob Sie den Vertrag für einen Dritten abschließen oder eine Zahlung für einen Dritten vornehmen.
 - Sie müssen uns aktiv darüber informieren, wenn die Beiträge von einem Konto eingezogen werden sollen, dessen Inhaber nicht Sie als Versicherungsnehmer sind (fremde Beitragszahlung). Als fremde Beitragszahlung gelten dabei, z. B. auch Lastschriften von Konten, für die Sie lediglich Kontovollmacht besitzen, sowie Zahlungen von Geschäftskonten, durch Vermittler oder durch den Arbeitgeber, sofern diese nicht Versicherungsnehmer sind.
 - Die aktive Informationspflicht besteht für sämtliche Zahlungen während der Vertragslaufzeit (z. B. Überweisungen, Zuzahlungen, Darlehen, Kontoänderungen).

Kommen Sie Ihrer Offenlegungs- und Informationspflicht nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach, müssen wir dies der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) melden.

§ 19 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 20 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

- (2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632 10006 Berlin
E-Mail:
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- (3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (6) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:
Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG
– Die Versicherung der Sparkassen –
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf
E-Mail: leben@provinzial.com

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

zur Arbeitseinkommensverlustversicherung für Giro- oder Kreditkartenkonten mit variabler Versicherungssumme

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit den nachfolgenden Bedingungen möchten wir Sie über die Regelungen informieren, die für dieses Vertragsverhältnis gelten.

§ 1 Was und wer ist versichert?

1. Aus der Inanspruchnahme eines Kreditrahmens in Verbindung mit einem Girokonto (z. B. Dispositions-, Überziehungs- oder Kontokorrentkredit) oder einem Kreditkartenkonto ergeben sich für den Kontoinhaber Zahlungsverpflichtungen, die dieser aus seinem Arbeitseinkommen erfüllt. Der Zweck dieser Versicherung besteht darin, den Kontoinhaber im Falle des Verlustes seines Arbeitseinkommens von den Zahlungsverpflichtungen zu entlasten. Versichert sind die im Versicherungsantrag vereinbarten Risiken.
2. Versicherungsnehmer, Beitragsschuldner und versicherte Person ist der Kontoinhaber des bezeichneten Giro- oder Kreditkartenkontos. Bei mehreren Kontoinhabern gilt der im Versicherungsantrag bestimmte Kontoinhaber als versicherte Person.

§ 2 Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die ProTect Versicherung AG mit Sitz in Düsseldorf.

§ 3 Welche Personen sind versicherbar?

Versicherbar sind Personen, sofern tariflich nichts anderes vorgesehen ist, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. ein Giro- oder Kreditkartenkonto bei einer Sparkasse unterhalten und
2. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder aber ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (gemäß § 30 Abs. 3 SGB I) in der Bundesrepublik Deutschland haben und in einem Anrainerstaat einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Grenzgänger).

§ 4 Welche Leistungsarten können vereinbart werden und welche Leistungen erbringen wir?

1. Welche Leistungsarten können vereinbart werden?
Die Leistungsarten, die vereinbart werden können, sind in den §§ 5 – 7 beschrieben. Die mit uns vereinbarten Leistungsarten ergeben sich aus dem Versicherungsantrag. Gegen Arbeitsunfähigkeit sind alle erwerbstätigen Personen im Sinne von § 3 (2) versicherbar. Zusätzlich sind Beschäftigte im Sinne des § 6.1 ausschließlich gegen Arbeitslosigkeit versicherbar, alle anderen Personen ausschließlich für Leistungen aus der Absicherung von Dread Disease im Sinne des § 7.1. Letzteres ist auch der Fall, wenn die Voraussetzungen der Versicherbarkeit gegen Arbeitslosigkeit nach Versicherungsbeginn entfallen.
2. Welche Leistungen erbringen wir?
Die Versicherungssumme entspricht dem negativen Saldo des versicherten Kontos am Tag vor Eintritt des Versicherungsfalls, höchstens jedoch 20.000 €. Sofern eine monatliche Versicherungsleistung vorgesehen ist, beträgt diese 10 % der Versicherungssumme. Die monatliche Versicherungsleistung ist auf 2.000 € je Monat begrenzt.
3. Eine gemäß diesen Versicherungsbedingungen zu zahlende Versicherungsleistung erbringen wir zugunsten des versicherten oder eines anderen uns hierfür im Leistungsfall benannten Kontos.

§ 5 Arbeitsunfähigkeit

§ 5.1 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen und wann gilt ein Versicherungsfall als eingetreten?

1. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund von Krankheit oder Unfall ihre zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend nicht mehr ausüben kann, und sie auch nicht ausübt.
2. Der Versicherungsfall gilt mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als eingetreten. Eine während der Behandlung neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der ersten Krankheit oder Unfallfolge in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
3. Die Arbeitsunfähigkeit ist uns durch eine Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arztes unter Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung nachzuweisen.

§ 5.2 Welche Versicherungsleistung erbringen wir im Fall der Arbeitsunfähigkeit und ab welchem Zeitpunkt wird die Leistung erbracht?

1. Sollte die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig werden, zahlen wir nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen für jeden darüber hinausgehenden Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit rückwirkend eine monatliche Versicherungsleistung (§ 4 Nummer 2). Besteht die Arbeitsunfähigkeit keinen weiteren vollen Monat, so wird die monatliche Versicherungsleistung anteilig gezahlt.

2. Wird uns ein Versicherungsfall später als drei Monate nach Eintritt in Textform mitgeteilt, so entsteht bei andauerndem Fortbestand der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung. Die Höchstleistungsdauer für einen Versicherungsfall ist beschränkt auf 12 Monate während der Dauer der Versicherung.
3. Sofern mehrere Versicherungsfälle gleichzeitig bestehen (z. B. bei gleichzeitiger Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit), wird für diesen Zeitraum die Versicherungssumme gemäß § 4 insgesamt nur einmal erbracht.
4. Der Anspruch auf Versicherungsleistung für Arbeitsunfähigkeit erlischt, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet, die versicherte Person voraussichtlich auf Dauer außerstande ist, ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit oder einer anderen Tätigkeit nachzugehen, oder mit Beendigung des Versicherungsvertrages gemäß § 9.3.
5. Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb der europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweiz auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt andauert.

§ 5.3 Was gilt bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit?

1. Mehrfache Arbeitsunfähigkeit ist versichert. Die Höchstleistungsdauer ist § 5.2 Nummer 2 zu entnehmen.
2. Im Falle einer erneuten Arbeitsunfähigkeit zahlen wir gemäß § 5.2 Nummer 1 nach einer Karenzzeit von 42 Tagen. Wir verweisen auf die Beachtung der Leistungseinschränkungen nach § 5.4.

§ 5.4 In welchen Fällen von Arbeitsunfähigkeit ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten und in Satz 3 namentlich benannten schweren Erkrankungen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Antragsunterzeichnung ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate nach Antragsunterzeichnung eintritt und mit einer schweren Erkrankung gemäß Satz 1 in ursächlichem Zusammenhang steht.
Schwere Erkrankungen im Sinne dieser Klausel sind ausschließlich: Krebserkrankung, Herzinfarkt, koronare Herzerkrankung, Angina Pectoris, Hirninfarkt, Hirnblutung, psychische Erkrankungen, Epilepsie, Multiple Sklerose, Diabetes mellitus Typ I und II, chronisch obstruktive Lungenerkrankung, allergisches Asthma und Asthma bronchiale, Schlafapnoe, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa, Hepatitis A, B, C, Bandscheibenvorfall, Spinalkanalstenose, Meniskusrisis, Gonarthrose, Koxarthrose, Gelenkschaden mit Implantateinsatz, Fibromyalgie.
2. Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:
 - a. Krankheiten, Kräfteverfall und Selbstverletzungen, die auf Vorsatz beruhen, sowie versuchte Selbsttötung und vorsätzlich herbeigeführte Unfälle einschließlich deren Folgen. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
 - b. Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen, die durch Kriegereignisse verursacht oder durch innere Unruhen verursacht wurden, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - c. Krankheiten und Unfallfolgen durch Sucht (z. B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder die auf eine durch Alkohol- oder Drogenkonsum bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind, sowie wegen Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
 - d. Strahlung, Kontamination oder radioaktive Einwirkungen, egal aus welcher Quelle;
 - e. die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
 - f. Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Außerdem sind Leistungen während des Mutterschutzes (vgl. MuSchG § 3 Nummer 2 und § 6 Nummer 1) sowie während der Elternzeit (vgl. BEEG §§ 15 ff.) im dort nach der jeweils gültigen Fassung geregelten zeitlichen Umfang ausgeschlossen.

§ 6 Arbeitslosigkeit

§ 6.1 Welche Tätigkeiten sind im Rahmen einer Beschäftigung versichert?

Ein versichertes Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung, Freistellung bzw. der Aufhebung länger als 6 Monate ohne Unterbrechung bei ein und demselben Arbeitgeber einer bezahlten Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche nachgeht. Es besteht somit z. B. kein Versicherungsschutz, sofern die Kündigung innerhalb der sechsmonatigen Probezeit ausgesprochen wird. Die Beschäftigung muss der Beitragspflicht zur Agentur für Arbeit¹ unterliegen. Ausgeschlossene Beschäftigungsverhältnisse sind Saisonarbeiten sowie Arbeiten, die eine der in § 1 Abs. 2 Schwarzarbeitsgesetzes genannten Voraussetzungen für Schwarzarbeit erfüllen. Keine versicherten Beschäftigungen sind: Saisonarbeiten; projektgebundene Arbeiten, für die die versicherte Person speziell angestellt wurde; Ausbildungszeiten.

Liegen die Voraussetzungen aus Absatz 1 nicht vor, ist die versicherte Person nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert; der entrichtete Beitrag ist von uns zurückzuzahlen.

§ 6.2 entfällt

§ 6.3 Was ist Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen und wann gilt ein Versicherungsfall als eingetreten?

1. Eine Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ein versichertes Beschäftigungsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber, die nicht in dem Verhalten der versicherten Person begründet liegt, verliert und für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Versichert ist zudem eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichswise Erledigung des Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung.
2. Während der Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person bei der Agentur für Arbeit¹ arbeitslos gemeldet sein, zur Vermittlung zur Verfügung stehen, sich aktiv um Arbeit bemühen und darf währenddessen nicht gegen Entgelt tätig sein. Ein Nebeneinkommen gemäß den Regelungen der geringfügig entlohnten Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nummer 1 SGB IV) zählt nicht als Tätigkeit gegen Entgelt.
3. Der Versicherungsfall gilt entweder mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung, der unwiderruflichen Freistellung oder mit dem Datum des Abschlusses der Aufhebungsvereinbarung als eingetreten. Bei mehreren Ereignissen ist das zuerst eintretende maßgeblich.

§ 6.4 Welche Versicherungsleistung erbringen wir im Fall der Arbeitslosigkeit und ab welchem Zeitpunkt wird die Leistung erbracht?

1. Sollte die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes ihre versicherte Beschäftigung verlieren, zahlen wir nach Ablauf einer Karenzzeit von 60 Tagen, die ab Beginn der Arbeitslosigkeit berechnet wird, für jeden darüber hinausgehenden Monat der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit rückwirkend eine monatliche Versicherungsleistung (§ 4 Nummer 2). Besteht die Arbeitslosigkeit keinen weiteren vollen Monat, so wird die monatliche Versicherungsleistung anteilig gezahlt.
2. Wird uns ein Versicherungsfall später als drei Monate nach Eintritt in Textform mitgeteilt, so entsteht bei andauerndem Fortbestand der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.
3. Die Höchstleistungsdauer für einen Versicherungsfall ist beschränkt auf 12 Monate während der Dauer der Versicherung.
4. Sofern mehrere Versicherungsfälle gleichzeitig bestehen (z. B. bei gleichzeitiger Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit), wird für diesen Zeitraum die Versicherungssumme gemäß § 4 insgesamt nur einmal erbracht.
5. Der Anspruch auf Versicherungsleistung erlischt – auch rückwirkend –, wenn die Arbeitslosigkeit endet, die vereinbarte Leistungsdauer abläuft oder mit Beendigung des Versicherungsvertrages gemäß § 9.3.
6. Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb der europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweiz auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

§ 6.5 Was gilt bei mehrfacher Arbeitslosigkeit?

1. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Die jeweilige Höchstleistungsdauer ist dem § 6.4 Nummer 3 zu entnehmen.
2. Im Falle einer erneuten Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person länger als 6 Monate in einer versicherten Beschäftigung gewesen sein, um einen erneuten Anspruch wegen Arbeitslosigkeit geltend machen zu können.
3. Erfüllt eine Beschäftigung, die unmittelbar einem im Sinne dieser Bedingungen anerkannten Fall der Arbeitslosigkeit folgt, die Voraussetzungen gemäß Nummer 2 nicht, erbringen wir nur Leistungen für die nicht verbrauchte Leistungsdauer (siehe § 6.4 Nummer 3) des vorherigen Versicherungsfalles. Die nicht verbrauchte Leistungsdauer wird um die Dauer der Beschäftigung gekürzt.

§ 6.6 In welchen Fällen von Arbeitslosigkeit ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Es wird keine Versicherungsleistung erbracht, wenn

1. die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar auf kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, vorsätzlich herbeigeführte Krankheiten, Kräfteverfall, Selbstverletzung, Unfälle einschließlich deren Folgen, versuchte Selbsttötung und Sucht (z. B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmiss-

brauch) sowie Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren zurückzuführen ist oder

2. bei Vertragsabschluss die versicherte Person bereits Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung der versicherten Tätigkeit hatte bzw. bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig war oder
3. die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehepartner, einem eingetragenen Lebenspartner, einem Partner, mit dem die versicherte Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, oder einem in direkter Linie Verwandten sowie Verwandten zweiten Grades bzw. bei einem Unternehmen, das von dem zuvor genannten Personenkreis oder von der versicherten Person selbst beherrscht wird (mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile), folgt. Hiervon ausgenommen besteht Versicherungsschutz, wenn es sich um eine betriebsbedingte Kündigung handelt und innerhalb von zwei Wochen zumindest ein weiterer Arbeitnehmer ebenfalls von einer solchen Kündigung betroffen ist, bei dem die besonderen Voraussetzungen im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis im Sinne des vorhergehenden Absatzes nicht vorliegen.
4. die Arbeitslosigkeit durch Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages eingetreten ist.

§ 6.7 Wie ist das Verhältnis von Arbeitslosigkeit zu Arbeitsunfähigkeit?

Keine Versicherungsleistung für Arbeitslosigkeit ist zahlbar für die Zeit, in der eine Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

§ 7 Dread Disease

§ 7.1 Was ist Dread Disease im Sinne dieser Bedingungen und wann gilt ein Versicherungsfall als eingetreten?

Dread Disease im Sinne dieser Bedingungen meint das erstmalige Vorliegen mindestens einer der nachfolgenden schweren Erkrankungen während der Dauer des Versicherungsschutzes:

1. Herzinfarkt: Das Absterben eines Teils des Herzmuskels infolge unzureichender Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard) wegen Verschlusses einer oder mehrerer Herzkranzgefäße. Es muss sich um einen frischen, akut aufgetretenen Infarkt handeln, der durch einen Kardiologen nach den anerkannten Regeln der WHO diagnostiziert wird. Nicht versichert sind stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina pectoris;
2. Schlaganfall: Dauerhafte Schädigung des Gehirns durch einen erlittenen Hirninfarkt (Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie) mit dauerhaften Verlust neurologischer Fähigkeiten, die durch die Diagnose eines Arztes für Neurologie nachgewiesen wird. Nicht versichert sind transitorische ischämische Attacken (TIA), reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äußere Verletzungen;
3. Krebs: Fortgeschrittener und bösartiger Tumor, der sich durch ein eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum, die Vermehrung von Tumorzellen und die Einwanderung in gesundes Gewebe und dessen Zerstörung auszeichnet. Die Diagnose Krebs umfasst auch Leukämien, bösartige Tumore des Lymphsystems (Lymphome), Morbus Hodgkin und maligne Knochenmarkserkrankungen. Die Diagnose muss anhand eines feingeweblichen Nachweises durch einen qualifizierten Onkologen oder Pathologen erfolgen.

Nicht versichert sind:

- Carcinoma in situ (alle prä-maligne Erkrankungen oder nicht-invasive Krebskrankungen im Stadium 0, CIN-1 bis CIN-3 bei Gebärmutterveränderungen),
 - früher Prostatakrebs mit nach der TNM-Klassifikation T1a NO MO und T1b NO MO oder einem Gleason Grad von 6 und weniger,
 - papilläres Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase,
 - maligne Melanome der Haut nach der TNM-Klassifikation T1a NO MO, T1b NO MO und T2a NO MO,
 - allen Formen von Lymphomen und Kaposi-Sarkomen bei gleichzeitig vorhandener HIV-Infektion
 - Rezidive (Neuaufreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwülste) eines vor Versicherungsabschluss vorbestandenen Krebsleidens sowie das Auftreten eines Zweitkrebses, z. B. in einem anderen Organ;
4. Irreversibles Nierenversagen: Endgültiges, nicht mehr zu behebendes Versagen beider Nieren, aufgrund dessen eine regelmäßige Dialyse durchgeführt werden muss. Die Diagnose muss durch einen Arzt für Nephrologie nachgewiesen werden;
 5. Transplantation von Hauptorganen: Erfolgte vollständige Transplantation bzw. offizielle Registrierung auf der Warteliste für Transplantation für Herz, Lunge, Leber, Nieren, Bauchspeicheldrüse oder Knochenmark. Die medizinische Notwendigkeit muss von einem Facharzt nach den einschlägigen medizinischen Regeln bestätigt werden. Nicht versichert sind Stammzellentransplantationen;
 6. Taubheit: Endgültiger und vollständiger Verlust des Hörvermögens für alle Töne auf beiden Ohren, der nicht durch medizinische oder technische Maßnahmen verbessert werden kann. Die Diagnose muss durch einen Arzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde nachgewiesen werden;
 7. Blindheit: Endgültiger und vollständiger Verlust des Sehvermögens bei der Augen, der nicht durch medizinische oder optische Maßnahmen verbessert werden kann. Die Diagnose muss durch einen Arzt für Augenheilkunde nachgewiesen werden;
 8. Sprachverlust: Endgültiger und vollständiger Verlust der Fähigkeit zu sprechen, der nicht durch medizinische oder technische Maßnahmen verbessert werden kann.

Der Sprachverlust muss für einen ununterbrochenen Zeitraum von 2 Monaten angedauert haben. Die Diagnose muss durch einen Arzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde nachgewiesen werden und eine Schädigung oder Erkrankung der Stimmbänder muss vorliegen. Alle psychischen Ursachen sind ausgeschlossen.

Der Versicherungsfall gilt mit dem Zeitpunkt, in dem eine der zuvor genannten ersten Erkrankungen erstmalig diagnostiziert wird als eingetreten, sofern die versicherte Person ab dem Zeitpunkt der Diagnose für einen Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen überlebt.

§ 7.2 Welche Versicherungsleistung erbringen wir im Falle von Dread Disease und ab welchem Zeitpunkt wird die Leistung erbracht?

Sollte die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes erstmalig eine der versicherten schweren Erkrankungen erleiden, zahlen wir, nach Vorlage einer entsprechenden, durch Nachweise belegten fachärztlichen Diagnose die fällige Versicherungssumme (§ 4 Nummer 2). Sofern zugleich mehr als eine der versicherten schweren Erkrankungen diagnostiziert wird, wird die Versicherungssumme nur einmal erbracht.

§ 7.3 In welchen Fällen von Dread Disease ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer schweren Krankheit in Folge bzw. verursacht aufgrund einer Leistungseinschränkung gemäß § 5.4.

§ 8 Versicherungsfall

§ 8.1 Wie wird der Versicherungsfall gemeldet und welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten?

- Der Eintritt des Versicherungsfalles ist uns spätestens nach Ablauf der Karenzzeit unverzüglich in Textform anzuzeigen. Für die Geltendmachung sind die hierfür bestimmten Meldeformulare zu verwenden, die von uns oder über den Vermittler bezogen werden können. Zusammen mit den Meldeformularen sind uns die benötigten und durch uns angeforderten Nachweise einzureichen.
- Ansprüche auf monatliche Folgezahlungen sind innerhalb von 90 Tagen für jeden Monat, für den eine Versicherungsleistung beansprucht wird, erneut geltend zu machen. Entsprechende Folgeformulare werden von uns mit der Auszahlung der Versicherungsleistung zur Verfügung gestellt. Die benötigten und durch uns angeforderten Nachweise sind mit einzureichen.

§ 8.2 Wer trägt die Kosten für die benötigten Nachweise?

- Die gemäß § 8.1 benötigten Unterlagen sind auf Kosten des Anspruchstellers einzureichen.
- Wir können – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere Nachweise, auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen, sowie zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen oder ärztliche Untersuchungen verlangen. Dabei werden jedoch etwaige Kosten, die der versicherten Person durch eine Anreise aus dem Ausland entstehen, nicht von uns erstattet.

§ 8.3 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten?

- Wird eine Obliegenheit nach § 8.1 vorsätzlich verletzt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ist uns nachzuweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich ist.
- Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 9 Versicherungsdauer

§ 9.1 Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt vorbehaltlich der Regelungen des § 10 zu dem im Versicherungsantrag angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit (vgl. § 9.2).

§ 9.2 Welche Wartezeit gilt es zu beachten?

Die Wartezeit für Leistungen wegen Arbeitslosigkeit beträgt 90 Tage; sie beginnt mit dem Datum des im Versicherungsantrag angegebenen Beginns der Versicherung. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Wartezeit eintreten, werden keine Leistungen erbracht.

Für Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Dread Disease gibt es keine Wartezeit.

§ 9.3 Wann endet die Versicherung oder eines der Risiken?

- Der Vertrag wird für die Dauer eines Monats abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils einen weiteren Monat, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens 14 Tage vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann auch nur die Kündigung des Risikos Arbeitslosigkeit bzw. Dread Disease verlangen, sofern dieses bei Vertragsschluss mit beantragt wurde.
- Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein.

- Die Versicherung endet ggf. auch vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung wegfällt, u. a. bei:

- Beendigung des abgesicherten Finanzierungsvertrags, worunter auch das Wirksamwerden einer vorzeitigen Kündigung nebst Gesamtfälligkeitstellung zu verstehen ist;
- Vollendung des 67. Lebensjahr der versicherten Person;
- Ableben der versicherten Person.

Diese Veränderungen sind uns durch die versicherte Person bzw. ihre Erben in Textform anzuzeigen.

- Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages steht dem Versicherer der Beitragsanteil zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Beendigungsgrund Kenntnis erlangt hat (§ 80 Abs. 2 VVG).

§ 10 Versicherungsbeitrag

§ 10.1 Wie wird der Versicherungsbeitrag gezahlt?

- Die Beiträge errechnen sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Sollsaldo des versicherten Kontos; der durchschnittliche monatliche Sollsaldo (Außenstand) errechnet sich aus der Summe der tageweise vorhandenen Sollsalden des versicherten Kontos im Kalendermonat, dividiert durch 30. Die Beiträge werden monatlich ermittelt und sind je nach Vereinbarung monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu zahlen.
- Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 10.2 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?

Wird ein Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt oder kann der Betrag nicht eingezogen werden oder wird einer berechtigten Einziehung widersprochen, so erhält der Versicherungsnehmer von uns eine Mahnung. Wird der Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist beglichen, so sind wir im Versicherungsfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Auf die Rechtsfolgen nach § 38 VVG wird in der Mahnung noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

§ 10.3 Wann kann der Versicherungsbeitrag angepasst werden?

- Eine Beitragsanpassung führen wir durch, wenn dies aus versicherungstechnischen Gründen auf Basis einer Neukalkulation notwendig ist. Notwendig ist eine solche Neukalkulation nur bei einer dauerhaften und nicht vorhersehbaren Veränderung des Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken, der sich aus dem direkt zurechenbaren Schaden- aufwand und den damit verbundenen Kosten zusammensetzt. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.
- Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven, risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. Arbeiter und Angestellte, Selbstständige), kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden.
- Die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung werden von einem Aktuar geprüft und bestätigt.
- Im Falle der Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle der Ermäßigung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen. Im Falle der Erhöhung ist diese begrenzt auf einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft, höchstens jedoch 30 Prozent.
- Liegt die Veränderung unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- Auf eine Anpassung des Beitrags weisen wir (z. B. mit der Beitragsrechnung) hin, bei einer Erhöhung einen Monat vor Wirksamwerden.
- Der Versicherungsvertrag kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung einer Beitragserhöhung in Textform gekündigt oder eine Umstellung auf einen Tarif des Neugeschäftes mit den entsprechenden Bedingungen verlangt werden.
- Die Kündigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung des Beitrages wirksam werden soll.

Weitere Bestimmungen

§ 11 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
- Eine Änderung der Anschrift ist uns unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls können Nachteile für den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person entstehen, da eine an ihn zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an die uns zuletzt bekannte Anschrift gesandt werden kann; unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
- Bei einer Namensänderung gilt Nummer 2 entsprechend.
- Hält sich der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, sollte uns eine im In-

land ansässige Person benannt werden, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen entgegenzunehmen.

§ 12 Wann können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

1. Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, so können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.
2. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange des Versicherungsnehmers angemessen berücksichtigt.
3. Auf die notwendige Änderung der Versicherungsbedingungen weisen wir in Textform hin. Die neue Regelung nach Nummer 1 wird zwei Wochen nach dem Hinweis auf die Änderung und die hierfür maßgeblichen Gründe Vertragsbestandteil.

§ 13 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerli-

chen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 14 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 15 Welches Gericht ist zuständig?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalt hat.

¹Sofern die versicherte Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat und ihre Erwerbstätigkeit in einem Anrainerstaat gemäß § 3 ausübt, muss die Meldung der Arbeitslosigkeit bei der im jeweiligen Staat zuständigen Behörde erfolgen.